Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 12 | Posen, den 16. April | 1942

Inhalt

Seite

Nr. 92: Beschluß des Reichsministers des Innern über Änderung der Grenzen des Stadtkreises Posen und der Landkreise Posen und Schrimm $\frac{\text{(V b 15. 11. 42)}}{3000}$, vom 27. Februar 1942 153

Nr. 93: Anordnung zur Änderung der Anordnung über Kleinhandelszuschläge beim Handel mit Düngemitteln, vom 23. März 1942 155

Nr. 94: Anordnung über Höchstpreise für Bruteier und Küken, vom 28. März 1942 156

Nr. 95: Anordnung über die Preisbildung für Sauerkraut, vom 28. März 1942 157

Nr. 96: Anordnung über die öffentlich meistbietende Versteigerung von Grasnutzungen und die Höchstpreise für Überlassung von Grasnutzungen und den Verkauf von Gras auf dem Halm, vom 28. März 1942 159

Nr. 92.

Beschluß
des Reichsministers des Innern über Änderung der Grenzen des Stadtkreises Posen und der Landkreise Posen und Schrimm $\frac{\text{(V b 15. 11. 42)}}{3000}$.

Vom 27. Februar 1942.

I.

Die Grenzen des Stadtkreises Posen und der Landkreise Posen und Schrimm werden wie folgt geändert:

In den Stadtkreis Posen werden folgende Gemeinden und nach Maßgabe der diesem Beschluß beigefügten Grenzbeschreibung*) und Karten*) folgende Teile von Gemeinden aus dem Landkreis Posen und dem Landkreis Schrimm eingegliedert:

aus dem Landkreis Posen:

a) Luisenhain

b) Strullendorf

*) Hier nicht abgedruckt.

c) Grünweiler

d) Kreising

e) Gutenbrunn

f) Roßteich

g) Staffelbach (Teilstück v. 107,8 ha)

h) Altenau (Teilstück v. 558,5 ha)

i) Hahnengrund (Teilstück v. 371,2 ha)

k) Petershagen (Teilstück v. 500,7 ha);

aus dem Landkreis Schrimm:

a) Neu-Steindorf (Teilstück v. 32,4 ha)

b) Steindorf (Teilstück v. 6,5 ha)

c) Hagenfelde (Teilstück v. 375,1 ha)

d) Engarhof (Teilstück v. 179,6 ha).

II.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt in dem in die Stadt Posen eingegliederten Gebiet das bisher dort gültige Ortsrecht und Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des betreffenden Landkreises außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Posen in Kraft.

III.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde oder dem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiet der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

IV.

Die Grenzänderung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung:

gez. Dr. Stuckart

Nr. 93. **Anordnung**

zur Änderung der Anordnung über Kleinhandelszuschläge beim Handel mit Düngemitteln.

Vom 23. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I.

Der § 1 der Anordnung über Kleinhandelszuschläge beim Handel mit Düngemitteln vom 10. Dezember 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 3/1941 S. 46) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 1

(1) Für die Lieferung der nachstehenden Düngemittel werden folgende Kleinhandelszuschläge ab Lager des Verteilers in Reichsmark je 100 kg festgesetzt:

	bei Mengen bis 5000 kg	bei Mengen über 5000 kg
1. Kainit	0,40	0,30
2. Kalidüngesalz, Kalimagnesia, schwefelsaures Kali	0,70	0,50
3. Thomasphosphat	0,70	0,50
4. Superphosphat	0,70	0,50
5. Stickstoff, Kalkstickstoff, schwefelsaures Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter, Kalkammonsalpeter, Kaliammonsalpeter	1,—	0,70

(2) Bei einer Entfernung des Lagers von der Entladestation von über 6 km dürfen die in Absatz 1 Ziffer 2—5 genannten Zuschläge um weitere höchstens 0,20 RM erhöht werden.

(3) Bei Abgabe ab Waggon ermäßigen sich die höchstzulässigen Kleinhandelszuschläge gemäß Abs. 1 um 35 v. H.

(4) Diese Kleinhandelshöchstzuschläge dürfen nur dann erhoben werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren alle bis dahin erteilten Ausnahmegenehmigungen ihre Gültigkeit.

Posen, den 23. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 94.

Anordnung über Höchstpreise für Bruteier und Küken.

Vom 28. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Beim Verkauf von Bruteiern und Küken (Schlachtgeflügelnachweis) dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

	Hühner		Enten	Gänse	Puten
	ohne bestimmte Rassenzugehörigkeit	mit bestimmter Rassenzugehörigkeit			
Brutei	10	15	25	60	50
Eintagsküken	—	30	90	1,70	1,50
3 Wochenküken	—	—	1,65	2,50	—
6 Wochenküken	—	—	2,25	3,20	—

§ 2

Die Preise des § 1 gelten nicht für Bruteier und Küken aus vom Reichsnährstand anerkannten Vermehrungszuchten und Bruteierlieferbetrieben, sowie aus Zuchten von Ausstellungsgeflügelzüchtern. Diese dürfen die Preise erheben, die am 30. September 1940 gefordert wurden und die die vergleichbaren Altreichspreise nicht überschreiten dürfen.

§ 3

Vom Reichsnährstand anerkannte Vermehrungszuchten und Bruteierlieferbetriebe und Ausstellungsgeflügelzüchter haben ihre Preise dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — bis 1. Mai eines jeden Jahres anzuzeigen.

§ 4

Soweit aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Posen, den 28. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 95.

Anordnung über die Preisbildung für Sauerkraut.

Vom 28. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Abschnitt I.

§ 1

Hersteller und Verteiler von Sauerkraut sind verpflichtet, ihre Abgabepreise unter Beachtung des § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1584) in eigener Verantwortung zu errechnen. Die in Abschnitt II zugelassenen Pauschalunkostensätze und Nutzenspannen dürfen grundsätzlich nur soweit in Anspruch genommen werden, als hierdurch unter Berücksichtigung der gesamten Kostenlage des Betriebes ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht überschritten wird.

Abschnitt II.

§ 2

Zur Abgeltung aller bei der Herstellung von Sauerkraut entstehenden Unkosten sowie des Gewinns werden für die Hersteller von Sauerkraut die nachstehenden Pauschalunkostensätze als Höchstsätze festgesetzt:

a) für Betriebe aller Art, denen von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ein Verarbeitungsrecht von mehr als 1000 dz Weißkohl einschließlich etwa erteilter Sonderkontingente zugebilligt wurde, 7,50 RM je 100 kg Sauerkraut,

b) für Betriebe aller Art, denen von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft kein höheres Verarbeitungsrecht als jährlich 1000 dz Weißkohl einschließlich etwa erteilter Sonderkontingente zugebilligt wurde, 6,50 RM je 100 kg Sauerkraut.

§ 3

(1) Die Hersteller haben ihrer Preisberechnung für 100 kg Sauerkraut einen Mindestausbeutesatz von 52 v. H. des eingeschnittenen Weißkohls zugrunde zu legen.

(2) Herstellerbetriebe ohne Durchführung haben ihrer Preisberechnung für 100 kg Sauerkraut einen Ausbeutesatz von mindestens 60 v. H. eingeschnittenen Weißkohls zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Bei Abgabe von Sauerkraut durch Herstellerbetriebe an **Großverteiler** errechnet sich der Abgabepreis aus dem Rohwareeinstandspreis (Einkaufspreis, Frachtkosten und Rollgeld) zuzüglich des Pauschalunkostensatzes gemäß § 2 dieser Anordnung.

Als Rohwareneinstandspreis gilt:

a) bei Frühweißkohl für die Zeit bis zum 15. September jedes Jahres der tatsächliche Einstandspreis jedes eingehenden Postens Rohware oder der gewogene Durchschnitt der Rohwareneinstandspreise für den Einschnitt einer Woche. Ein höherer Betrag als 11,— RM je 100 kg Frühweißkohl frei Fabrik darf jedoch nicht kalkuliert werden. Jeder Betrieb hat Aufzeichnungen über den Eingang und die einzelnen Partien an Frühweißkohl und den Ausgang der handelsfertig hergerichteten Handelsware zur Nachprüfung des Preisgebarens vorzunehmen;

b) bei Herbstkohl und späteren Sorten der ab 15. September jedes Jahres von Monat zu Monat neu zu errechnende gewogene Durchschnitt aller Rohwareneinstandspreise für den Einschnitt seit 15. September jedes Jahres. Am 31. Dezember jedes Jahres ist der durchschnittliche Einstandspreis (gewogener Durchschnitt) für die Rohwareneingänge in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember endgültig zu ermitteln und den weiteren Verkäufen zugrunde zu legen. Der zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt ermittelte durchschnittliche Einstandspreis darf folgenden Betrag je 100 kg Weißkohl frei Fabrik nicht überschreiten:

im Herstellungsjahr 1941, jedoch
längstens bis zum 30. Juni 1942 RM 7,—
ab 1. Juli 1942 ..... RM 6,—

(2) Bei Abgabe von Sauerkraut durch Herstellerbetriebe an:

a) Kleinverteiler:

darf der Fabrikabgabepreis gemäß Absatz 1 um höchstens 2,40 RM je 100 kg Sauerkraut,

b) Verbraucher:

um höchstens 4,— RM je 100 kg Sauerkraut erhöht werden.

§ 5

(1) Großverteiler dürfen bei Lieferung an Kleinverteiler eine Handelsspanne von höchstens 2,20 RM je 100 kg Sauerkraut und die tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht, Rollgeld und Abnutzungsgebühr für die Leihgefäße berechnen.

(2) Großverteiler, die Sauerkraut in der gleichen Handelsstufe weitergeben, sind verpflichtet, sich mit ihren Abnehmern in die Handelsspanne angemessen zu teilen und den in Anspruch genommenen Teil der Handelsspanne in der Rechnung zu vermerken. Der Käufer darf nur noch den übrigbleibenden Rest der Handelsspanne für sich berechnen.

§ 6

Kleinverteiler dürfen eine Handelsspanne von höchstens 5,50 RM je 100 kg Sauerkraut und die tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht, Rollgeld und Abnutzungsgebühr für die Leihgefäße berechnen.

Abschnitt III.

§ 7

(1) Beim Absatz an Verteilerbetriebe sind die Verkäufer ohne besondere Aufforderung zur Erteilung eines Verkaufsbeleges verpflichtet. Eine Durchschrift des Beleges hat der Verkäufer zurückzubehalten. Aus dem Beleg muß hervorgehen:

a) Name und Anschrift des Verkäufers,
b) Name und Anschrift des Käufers,
c) Datum des Verkaufstages,
d) Brutto- und Nettogewicht,
e) Preis je 100 kg Sauerkraut,
f) Gesamtpreis der Lieferung,
g) Die Abnutzungsgebühr für die Leihgefäße im Fall des § 5 Abs. 2,
h) Der bereits in Anspruch genommene Teil der Handelsspanne.

(2) Die Verkaufsbelege sowie deren Durchschriften, Kopien usw. sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer vorschreiben.

Abschnitt IV.

§ 8

Hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1584).

§ 9

(1) Die nach Abschnitt II zu errechnenden Preise verstehen sich für Lieferungen im Umkreis von 30 km frei Haus, bei Bahnversand frei Empfangsstation, bei Lieferungen über 30 km frei Waggon Versandstation.

(2) Bei Lieferungen über 30 km mit betriebseigenen Fahrzeugen kann die Berechnung der bahnamtlichen Fracht bis zur nächstgelegenen Eisenbahnstation des Empfängers erfolgen.

§ 10

Die Belieferung brutto für netto ist unzulässig.

§ 11

(1) Die Lieferungen haben in Leihgefäßen zu erfolgen.

(2) Die Leihgefäße sind von den Abnehmern pfleglich zu behandeln und in sauberem, ordentlichem Zustande zurückzusenden.

(3) Für die Abnutzung der Fässer dürfen die Hersteller eine Abnutzungsgebühr von höchstens 1,— RM je 1/1 Tonne berechnen.

§ 12

Für Leihgefäße darf ein Pfand bis zu 8,— RM je 1/1 Tonne erhoben werden. Für den Verfall des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Hersteller und Verteiler sind verpflichtet, sämtliche Einkäufe und Verkäufe möglichst frachtgünstig durchzuführen.

Abschnitt V.

§ 14

Bei Weinsauerkraut (Weinkraut oder Sauerkraut mit Weinzusatz), das nach den Normativbestimmungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Anordnung Nr. 15/38 vom 8. September 1938 — RNVBl. S. 450) mindestens 1 Liter Wein im Sinne des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 356) auf 50 kg Ware enthalten muß, ist ein Preisaufschlag von 2,— RM je 100 kg Sauerkraut zulässig.

Abschnitt VI.

§ 15

Soweit für die Belieferung von Großverbrauchern (E. V. M., M. V. A. usw.) besondere Vorschriften erlassen worden sind oder noch erlassen werden, sind diese maßgebend.

Abschnitt VII.

§ 16

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 18

Diese Anordnung tritt am 28. März 1942 in Kraft.

Posen, den 28. März 1942.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung:
gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 96. **Anordnung**
über die öffentlich meistbietende Versteigerung von Grasnutzungen und die Höchstpreise für Überlassung von Grasnutzungen und den Verkauf von Gras auf dem Halm.

Vom 28. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die öffentlich meistbietende Verpachtung oder der Verkauf von Grasnutzungen ist verboten.

§ 2

Für die Überlassung von Grasnutzungen und den Verkauf von Gras auf dem Halm dürfen diejenigen Preise, die am 30. September 1940 gefordert oder gezahlt wurden oder ortsüblich waren, nicht überschritten werden.

§ 3

Jede Überlassung von Grasnutzungen und jeder Verkauf von Gras auf dem Halm ist unter Angabe des erzielten Preises den Landräten — Preisbehörden — binnen 2 Wochen anzuzeigen.

§ 4

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann bei landwirtschaftlich genutzten Einzelgrundstücken der Landrat — Preisbehörde — nach Anhörung des zuständigen Kreisbauernführers Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Ausnahmebewilligungen für landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke, die im Eigentum

des Staates oder unter staatlicher Verwaltung stehen, erteilt der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — nach Anhörung des Landesbauernführers.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie findet auch auf laufende Verträge Anwendung.

Posen, den 28. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.
Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70

Umfang 8 Seiten. Einzelpreis 10 Rpf.